



# Weisungen für die Durchführung von Kursen der Jugendausbildung Gewehr und Pistole

Ausgabe 2009 – Seite 1

Reg.-Nr. 6.51.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 26 der Statuten folgende Weisungen für die Durchführung von Kursen der Jugendausbildung:

## 1. Grundsatz

Der SSV unterstützt auf der Grundlage des Jugend- und Ausbildungskonzepts die Durchführung von Kursen der Jugendausbildung für die Bereiche Gewehr und Pistole.

## 2. Zweck

Zweck der Jugendausbildung ist:

- eine ganzheitliche und nachhaltige Jugend-Ausbildung im Sportschiessen.
- die frühzeitige Erkennung und Erfassung von möglichen Talenten für die Nachwuchsausbildung

## 3. Angebote

Um den Zweck der Jugendausbildung zu erfüllen, werden folgende Angebote definiert:

- jugendgerechte Ausbildungskurse für das Sportschiessen.
- abschliessende Testschiessen für alle Kategorien.
- regionale Finals sowie ein Eidg. Jugendfinal des SSV für die Disziplinen Gewehr 10m und Pistole 10m (Indoor) vom 8. bis zum 16. Altersjahr und für die Disziplinen Gewehr 50m und Pistole 25m (Outdoor) für Teilnehmende vom 10. bis zum 16. Altersjahr

## 4. Durchführung

Alle Vereine, die Mitglied eines Kantonschützen- bzw. Unterverbandes (KSV/ UV) sind, können Kurse der Jugendausbildung durchführen.

Für die Durchführung erlässt der SSV Lektionsempfehlungen und Lektionsinhalte

Dauer und Anzahl der Lektionen richten sich nach dem Trainingshandbuch von Jugend + Sport.

## 5. Leitung

Leiterinnen und Leiter der Jugendausbildung müssen anerkannte J+S-Leiter „Sportschiessen“ oder Trainer SSV sein.

Zur Unterstützung des Kursleiters in administrativen Arbeiten (z.B. Anwesenheitskontrolle) kann eine dritte Person eingesetzt werden.

Die Administration der Jugendausbildung (Anmeldung + Abrechnung SSV und Kantonales J+S-Amt) erfolgt durch einen anerkannten J+S Coach.

## **6. Administration, Kontrolle und Kurskosten**

Für das Meldewesen und die Kontrolle der Jugendausbildung sind die Nachwuchschefs der KSV/UV zuständig. Sie verwenden für die Meldung an den SSV die entsprechenden Formulare.

Der Chef Nachwuchs KSV/UV stellt die Überwachung der Administration (Anmeldung + Abrechnung SSV und Kantonales J+S-Amt durch einen anerkannten J+S Coach) sicher. Die Kosten für die Kurse der Jugendausbildung gehen zu Lasten der durchführenden Vereine.

## **7. Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt an Kursen der Jugendausbildung sind Jugendliche und Junioren beider Geschlechter, sofern sie Schweizerinnen und Schweizer oder Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind.

Für die Teilnahme an der Jugendausbildung besteht keine Lizenzpflicht.

Werden im Rahmen der Jugendausbildung lizenzpflichtige Verbandswettkämpfe geschossen oder wird an lizenzpflichtigen Schiessanlässen teilgenommen, gilt die Lizenzpflicht gemäss den jeweiligen Teilnahme- bzw. Wettkampfbestimmungen.

## **8. Beiträge**

Der SSV richtet keine Direktbeiträge an die Organisatoren der Jugendausbildung aus. Die Auszahlung der Kursentschädigungen erfolgt an die KSV/UV gemäss Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Durchführung von Kursen der Jugendausbildung.

Beitragsberechtigt sind Jugendliche und Junioren bis und mit 20. Altersjahr, welche einen Kurs vorschriftsgemäss besucht und die drei dazu gehörenden Testschiessen absolviert haben.

Die KSV/UV regeln die Weiterleitung der Kursentschädigungen an die Organisatoren der Jugendausbildung.

## **9. Versicherung**

Teilnehmende und Kursleitungen sind bei vorschriftsgemässer Anmeldung der Kurse bei der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) versichert.

## **10. Regionale Finals und Eidg. Jugendfinal**

### **10.1 Regionale Finals**

Die drei regionalen Finals werden dezentral in den Regionen West, Mitte und Ost durch die vom SSV beauftragten Organisatoren durchgeführt. Die Durchführungstermine können den AFB und den Wettkampfdaten des SSV entnommen werden.

Teilnahmeberechtigt ist, wer einen Kurs der Jugendausbildung vorschriftsgemäss absolviert und die drei Testschiessen geschossen hat.

In den Kategorien mit dem Zusatz „polysportiv“ absolvieren die Teilnehmer einen polysportiven Parcours, welcher für die Schlussrangierung zusammen mit dem Schiessresultat zählt.

Es sind folgende Teilnehmerzahlen vorgesehen:

**Indoor:** (Distanz 10m)

- Gewehr & Pistole Kids, U9 / U10, 8. bis 10. Altersjahr, 10 Teilnehmende polysportiv
- Gewehr & Pistole A, U12, 8. bis 12. Altersjahr, 18 Teilnehmende polysportiv
- Gewehr & Pistole B, U12 / U14, 8. bis 14. Altersjahr, 18 Teilnehmende polysportiv
- Gewehr & Pistole C, U14, 13. bis 14. Altersjahr, 36 Teilnehmende polysportiv
- Gewehr & Pistole D, U16, 15. bis 16. Altersjahr, 36 Teilnehmende

**Outdoor:**

- Gewehr 50m A, U12 / U14, 10. bis 14. Altersjahr, 18 Teilnehmende polysportiv
- Gewehr 50m B, U12 / U14, 10. bis 14. Altersjahr, 18 Teilnehmende polysportiv
- Gewehr 50m C, U16, 10. bis 16. Altersjahr, 36 Teilnehmende
- Pistole 25m A, U16, 15. bis 16. Altersjahr, 30 Teilnehmende  
Die Pistolenschützen qualifizieren sich direkt in den Eidg. Jugendfinal!

**10.2 Eidg. Jugendfinal**

Der Eidg. Jugendfinal wird zentral durch die vom SSV beauftragten Organisatoren durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt sind die Besten pro Kategorie aller regionalen Finals. Es gelten dieselben Teilnehmerzahlen wie für die regionalen Finals. Pistole 25m, Kat. A, U16, qualifiziert sich aus den drei Testschiessen direkt in den Eidg. Jugendfinal.

**10.3 Kosten und Auszeichnungen**

Die Kosten für die regionalen Finals und den Eidg. Jugendfinal trägt der SSV.

An den regionalen Finals erhalten die drei Erstklassierten pro Kategorie eine Gabe.

Alle Teilnehmenden am Eidg. Jugendfinal erhalten eine Gabe und die Ränge 1 bis 3 pro Kategorie eine Medaille und die Ränge 5 bis 8 ein Diplom SSV.

**11. Ausführungsbestimmungen**

Die Einzelheiten werden in den AFB für die Durchführung

- von Kursen der Jugendausbildung (Reg.-Nr. 6.51.02) und
- der regionalen Finals und des Eidg. Jugendfinals (Reg.-Nr. 6.51.03a und 6.51.03b) geregelt.

**12. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Weisungen

- ersetzen alle ihnen widersprechenden Ausführungen, insbesondere die Weisung über die Durchführung von Nachwuchskursen vom 14. Dezember 2006.
- wurden durch den Vorstand des SSV am 7. September 2009 verabschiedet.
- treten sofort in Kraft.

**SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Die Präsidentin                      Der Chef Abteilung  
Ausbildung

D. Andres

R. Bayard

SSV-AA, 09.2009